



Amtliche Nachrichten

der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten sowie der Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, für Steiermark und Kärnten, für Oberösterreich und Salzburg und für Tirol und Vorarlberg

JÄN./FEB. 2009

Änderung des Kollektivvertrages ab 1.1.2009

Folgende Änderungen des Kollektivvertrages für Angestellte bei Architekten und Ingenieurkonsulenten in Österreich wurden im November 2008 zwischen der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, 1040 Wien, Karlsgasse 9, und der Gewerkschaft der Privatangestellten, 1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1, vereinbart:

1. Kollektivvertragliche Mindestgehälter

Die kollektivvertraglichen Mindestgehälter werden wie folgt erhöht und auf ganze Euro kaufmännisch gerundet:

BG 1		BG 2	
1.-11. Jahr	+3,6%	1.-7. Jahr	+3,6%
13.-21. Jahr	+3,5%	9.-15. Jahr	+3,5%
		17.-21. Jahr	+3,4%
BG 3, 4 und 5		BG 6	
1.-7. Jahr	+3,6%	1.-7. Jahr	+3,6%
9.-15. Jahr	+3,5%	10.-13. Jahr	+3,5%
18.-21. Jahr	+3,4%	16.-22. Jahr	+3,4%

BG = Beschäftigungsgruppe

2. Lehrlingsentschädigung

Erhöhung um 3,6% und kaufmännische Rundung auf ganze Euro.

3. Zulagen

Erhöhung sämtlicher Zulagen um 2,8% und kaufmännische Rundung auf Zehntel Euro.

4. Ist-Gehälter

Die Empfehlung zur Aufrechterhaltung der bestehenden Überzahlungen bezogen auf den KV vom 1.1.2008 in der euromäßigen Höhe wird fortgeschrieben.

5. Geltungsbeginn:

1. Jänner 2009

Textliche Änderungen

6. § 18 wird wie folgt geändert:

In Beschäftigungsgruppe 3 wird folgende lit. a) eingefügt:

„a) ordnungsgemäß abgeschlossenes Bachelorstudium (an einer Universität oder Fachhochschule), wobei Absolventen eines Bachelorstudiums bei Beginn ihrer Tätigkeit sogleich in das 5. Jahr der Beschäftigungsgruppe 3 einzureihen sind.“

Die bisherigen lit. a) bis e) erhalten die Bezeichnung lit. b) bis f).

Nach dem Satz „Der Beschäftigungsgruppe 3 gehören unter anderem an:“ wird folgendes Wort an erster Stelle eingefügt:
„Bachelor“

In Beschäftigungsgruppe 4 wird nach dem Satz „Der Beschäftigungsgruppe 4 gehören unter anderem an“ der erste Satz wie folgt ergänzt:
„Diplomingenieure, Mag.arch., Master“

Der Anhang zum Kollektivvertrag lautet:

Gültig ab 1. Jänner 2009

ABSCHNITT I: zu § 16 (1) für Angestellte aller Fachgebiete

Mindest-Brutto-Monatsgehälter in EURO

Lehrlingsentschädigung

Im 1. Lehrjahr	534
im 2. Lehrjahr	710
im 3. Lehrjahr	877
im 4. Lehrjahr	1.152

Beschäftigungsgruppe 1

Im 1. Jahr	1.243
im 3. Jahr	1.251
im 5. Jahr	1.271
im 7. Jahr	1.301
im 9. Jahr	1.329
im 11. Jahr	1.362
im 13. Jahr	1.396
im 15. Jahr	1.439
im 17. Jahr	1.474
im 19. Jahr	1.517
im 21. Jahr der Gruppenzugehörigkeit	1.559

Änderung des Kollektivvertrages ab 1.1.2009

Beschäftigungsgruppe 2

Im 1. Jahr	1.307
im 3. Jahr	1.352
im 5. Jahr	1.401
im 7. Jahr	1.449
im 9. Jahr	1.499
im 11. Jahr	1.551
im 13. Jahr	1.610
im 15. Jahr	1.674
im 17. Jahr	1.728
im 19. Jahr	1.791
im 21. Jahr der Gruppenzugehörigkeit	1.856

Beschäftigungsgruppe 3

Im 1. Jahr	1.474
im 3. Jahr	1.538
im 5. Jahr	1.613
im 7. Jahr	1.689
im 9. Jahr	1.760
im 11. Jahr	1.852
im 13. Jahr	1.952
im 15. Jahr	2.048
im 18. Jahr	2.177
im 21. Jahr der Gruppenzugehörigkeit	2.345

Beschäftigungsgruppe 4

Im 1. Jahr	1.761
im 3. Jahr	1.877
im 5. Jahr	1.991
im 7. Jahr	2.105
im 9. Jahr	2.210
im 11. Jahr	2.324
im 13. Jahr	2.441
im 15. Jahr	2.552
im 18. Jahr	2.709
im 21. Jahr der Gruppenzugehörigkeit	2.882

Beschäftigungsgruppe 5

Im 1. Jahr	2.157
im 3. Jahr	2.294
im 5. Jahr	2.437
im 7. Jahr	2.574
im 9. Jahr	2.698
im 11. Jahr	2.833
im 13. Jahr	2.970
im 15. Jahr	3.108
im 18. Jahr	3.296
im 21. Jahr der Gruppenzugehörigkeit	3.500

Beschäftigungsgruppe 6

Im 1. Jahr	2.952
im 4. Jahr	3.129
im 7. Jahr	3.307
im 10. Jahr	3.469
im 13. Jahr	3.645
im 16. Jahr	3.796
im 19. Jahr	3.974
im 22. Jahr der Gruppenzugehörigkeit	4.148

ABSCHNITT II. Zulagen und Trennungsgeld

Erhöhung um 2,8%

I. Zulagen

Die Zulage beträgt bei einer Beschäftigung

a) unter Tag (in Stollen, in Tunnels, in Regenwasserkanälen über 1,70 Meter Höhe)

je Arbeitsstunde € 3,60

b) unter Tag (in oben geschlossenen Fäkalkanälen über 1,70 Meter Höhe)

70% je Arbeitsstunde, jedoch mindestens € 9,40

c) unter Tag (in oben geschlossenen Fäkalkanälen und Regenwasserkanälen unter 1,70 Meter Höhe)

100% je Arbeitsstunde, jedoch mindestens € 12,60

d) in Höhen über 1.600 Meter

je Arbeitsstunde € 4,60

e) auf Baustellen unter den Voraussetzungen des § 21 (1) lit.e

je Arbeitstag € 8,00

II. Trennungsgeld

Das Trennungsgeld beträgt je Kalendertag € 17,40

EMPFEHLUNG

Es wird empfohlen, die bestehenden Überzahlungen, bezogen auf den Kollektivvertrag vom 1. Jänner 2008, in der euromäßigen Höhe aufrechtzuerhalten.

203. Verordnung der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer ZI. 175-2/08

Der Kammertag hat in seiner 91. Sitzung vom 31. Oktober 2008 folgende Änderung der Landesregeln der Ziviltechniker in der Fassung der 114. Verordnung mit den Änderungen der 124., 142., 187. und 194. Verordnung der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer beschlossen:

Die lit. c von Punkt 9.2 wird ersatzlos gestrichen.

Diese Änderung wurde vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit gem. § 32 Abs. 2 ZTKG mit Bescheid (GZ BMWA-91.518/0067-I/3/2008) vom 20.11.2008 genehmigt.

*Der Präsident: Arch. DI Georg Pendl
Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer*

KUNDMACHUNG

BUNDESSEKTION ARCHITEKTEN

Nachrückung

Frau Arch. DI Helga Flotzinger hat ihr Direktmandat in die Bundessektion Architekten zurückgelegt. Frau Arch. DI Kathrin Aste rückt durch Kooptation gem. § 39 Abs. 1 ZTKG als Direktdelegierte in die Bundessektion Architekten nach.

*Der Wahlkommissär:
Mag. Hans Witzmann*

Wir gratulieren zum

99. GEBURTSTAG

Friedrich Mayer, *Klagenfurt*

98. GEBURTSTAG

Hugo Mahowsky, *Melk*

96. GEBURTSTAG

Hubert Stadler, *Traiskirchen*

94. GEBURTSTAG

Herbert Koneczny, *Salzburg*
Wolfgang Bosse, *Graz*

92. GEBURTSTAG

Alfred Graf, *Salzburg*

91. GEBURTSTAG

Heinz Taufar-
Raupenstrauch, *Wien*
Kurt Heilig, *Feldkirchen*

90. GEBURTSTAG

Franz Senger, *Graz*
Leopold Fellner, *Wien*

85. GEBURTSTAG

Gottfried Nobl, *Linz*

Othmar Augustin, *Wien*
Eduard Figwer, *Wien*
Peter Foltin,
Tullnerbach-Lawies
Rudolf Weichinger, *Wien*
Heinrich Scheide, *Wien*

80. GEBURTSTAG

Gerhard Hirmann,
Ennsdorf
Georg Miller-Aichholz, *Wien*
Josef Klose, *Graz*
Josef Tusch, *Villach*
Josef Krawina, *Bodensdorf*
Albert Hackl, *Weitra*
Gernot Schach,
Gumpoldskirchen
Erwin Kahr, *Gmunden*
Anton Wagner, *Linz*
Franz Fehring, *Mistelbach*
Alois Machatschek,
Bürserberg
Ernst Lichowski, *Mödling*
Johann Lukas, *Leibnitz*
Walter Schneider, *Wien*

75. GEBURTSTAG

Rudolf Keimel, *Wien*
Eduard Ebner, *Wien*
Werner Rott, *Wien*
Egon Bruckmann, *Wien*
Walter Lüftl, *Wien*
Ludwig Wozak, *Salzburg*

Offenlegung

Offenlegung, Blattlinie, politische Richtung sowie Erklärung gemäß § 25 Abs. 4 MedienG: öffentlichkeitsbezogene Erfüllung des Gesetzauftrags des Ziviltechnikerkammergesetzes (BGBl. vom 4. März 1994, 51. Stück, Nr. 157) zur Wahrnehmung der beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der staatlich befugten und beideten Ziviltechniker (Architekten und Ingenieurkonsulenten); gesetzmäßige Kundmachung (die als „Amtliche Nachrichten“ gekennzeichneten Kundmachungen im Sinne des Ingenieurkammergesetzes sind solche der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten sowie der Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, für Steiermark und Kärnten, für Oberösterreich und Salzburg und für Tirol und Vorarlberg). Die Bedeutung der Architekten und Ingenieurkonsulenten für die Gesellschaft und ihre Interessen sind ein wesentliches Ziel der Berichterstattung. Die Redaktion ist in ihrer Tätigkeit dem Ehrenkodex der österreichischen Presse unterworfen, der in seiner jeweils gültigen Fassung durch den österreichischen Presserat festgeschrieben wird. Die Redaktion ist

in ihrer Themenauswahl und Berichterstattung sowie bei der Auswahl ihrer Autoren und den redaktionellen Inhalten weisungsfrei und unabhängig von Funktionären der Kammer und ihren Gremien. Die Redaktion hat keinerlei inhaltliche Auflagen durch den Eigentümer, ist aber ausdrücklich an die Berücksichtigung der Beschlüsse der Bundeskammer in standespolitischen Fragen gebunden. Interne Meinungsverschiedenheiten und divergierende Beschlüsse innerhalb der Kammer und ihrer Organe sind nicht zwangsläufig Gegenstand der Berichterstattung. Die engagierte Teilnahme an gesamtgesellschaftlichen Prozessen und Diskussionen soll im Interesse der Architekten und Ingenieurkonsulenten wahrgenommen werden, was das Feld der Berichterstattung ausdrücklich nicht nur auf Fragen der Architektur und Technik beschränkt. Aber auch hier sind Beschlüsse in standespolitischen Fragen zu berücksichtigen. Die Redaktion ist in kommerziellen und administrativen Belangen der Geschäftsführung unterstellt, wobei die Trennung kommerzieller und redaktioneller Belange gewahrt bleiben muss.